

GR_GERICHTE SBK 2025 10 vom 28. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_10)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 10 du 28 août 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 10 del 28 agosto 2025

Erwägungen

E. 3

Wie das Regionalgericht zutreffend erkannte, wird die Verjährung gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits mit (Post-)Aufgabe des Betreibungsbegehrens gemäss Art. 67 SchKG unterbrochen (BGE 114 II 261 E. a; 83 II 41 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 4A_219/2021 vom 25. Januar 2023 E. 5.2; act. B.1 E. 4; je m.w.H.). Dass der Gläubiger und Beschwerdegegner im vorliegenden Fall das Betreibungsbegehren stellte und das Betreibungsamt Engiadina Bassa/Val Müstair daraufhin den Zahlungsbefehl ausstellte, ist unbestritten (RG-act. II/3). 4.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass vorliegend nicht von einer "stillen Betreuung" auszugehen sei, sondern von einer Betreuung am falschen Ort, die vom Betreibungsamt zurückgewiesen worden sei. Eine solche Betreuung könne die Verjährungsfrist nicht unterbrechen (act. A.1). 4.2. Von einer "stillen Betreuung" wird gesprochen, wenn der Gläubiger ein Betreibungsbegehren einreicht, welches er vor Ausstellung des Zahlungsbefehls

E. 4

/ 6 durch das Betreibungsamt bereits wieder zurückzieht. Der Schuldner erhält diesfalls keine Kenntnis von der gegen ihn angehobenen Betreuung (BGE 144 III 425 E. 2.1).

E. 4.3

Anders als der Beschwerdeführer behauptet, ist nicht von einer Rückweisung des Betreibungsbegehrens durch das Betreibungsamt auszugehen. Letzteres hatte das Betreibungsbegehren entgegengenommen, den Zahlungsbefehl ausgestellt und versucht, ihn dem Beschwerdeführer in C._____ (Gemeinde D._____) zuzustellen. Der Beschwerdeführer verweigerte jedoch die Annahme des Zahlungsbefehls mit der Begründung, er habe in C._____ keinen Wohnsitz (RG- act. III.3). Dem Schreiben des Betreibungsamtes an den Beschwerdegegner ist zu entnehmen, dass zwischen dem zustellenden Beamten und dem Beschwerdeführer ein Kontakt stattfand. Der Empfänger einer Urkunde (auch des Zahlungsbefehls) kann die Zustellung nicht vereiteln, indem er die Annahme der Urkunde ablehnt oder die Empfangsbescheinigung verweigert oder die Urkunde vernichtet. Die Mitteilung gilt im Zeitpunkt der Vorweisung an den Empfänger als erfolgt (BGE 90 III 8 = Pra 1964, 176; BGE 91 III 41 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_149/2013, 5A_150/2013 vom 10. Juni 2013 E. 3.1). Daher gilt also der fragliche Zahlungsbefehl im Zeitpunkt der verweigten Annahme als zugestellt.

E. 4.4

Ein am unzuständigen Ort ergangener Zahlungsbefehl ist nicht nichtig. Wenn er dem Schuldner zugestellt und nicht auf Beschwerde hin aufgehoben wird, ist er gültig und daher die Verjährung durch das Betreibungsbegehren unterbrochen (BGE 83 II 41 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 5A_333/2017 vom 4. August 2017 E. 3.2; je m.w.H.). Wird die Beschwerde

an die Aufsichtsbehörde (Art. 17 SchKG) unterlassen, kann im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden, die Betreuung erfolge am unrichtigen Ort (BGE 112 III 9 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 5D_171/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 4). Der Beschwerdeführer hat keine Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl erhoben. Dieser ist daher als gültig zu betrachten. Abgesehen davon bestehen verschiedene Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer in der Zeit der Anhebung der Betreuung Wohnsitz in D._____ hatte. Zum einen liegt eine entsprechende Bestätigung der Gemeinde D._____ vor (RG-act. II/7). Zum anderen wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt eine Mutation der E._____ GmbH publiziert, wonach der Wohnsitz des Beschwerdeführers als Geschäftsführer von F._____ nach D._____ geändert wurde (RG-act. II/8). Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen diese nicht zu entkräften.

E. 5

/ 6 Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. Z.1._____ erteilt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.